

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 06.10.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Mobilitätsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0292 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 538020 Kostenstelle: 066-140-1000 Kostenträger: 5380-21 Investitionsnummer: Sachkonto: 6120100		

Betreff: 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 19 der Abwasserbeitrags- und -
gebührensatzung (ABGS)
2. Änderung von § 6 Abst. 7 und § 7 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS)

Vorlage vom: 20.09.2021

Beschlussvorschlag:

1. Den beiliegenden Entwürfen der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -
gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) vom 27.08.2002, zuletzt
geändert durch Satzung vom 12.12.2018 und der Satzung zur Änderung der
Abwasserbeseitigungssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (AbS) vom 27.08.2002,
zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013, wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlagen: | <ol style="list-style-type: none">1. Vergabevermerk vom 24.06.20212. Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und – gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) vom 27.08.20023. Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (AbS) vom 27.08.20024. Geltendes Satzungsrecht (aktuelles Gebührenverzeichnis) zu § 19 der ABGS der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.08.2002 (zuletzt geändert in der Fassung vom 12.12.2018)5. Geltendes Satzungsrecht zu § 6 Abs. 7, letzter Absatz und zu § 7 Abs. 2, Satz 1 der AbS der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.08.2002 (zuletzt geändert in der Fassung vom 18.12.2013) |
|-----------------|--|

Datenschutzrelevante Anlage: ☐
--

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein
--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.09.2021

Zu 1.

Nach § 11 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung haben Anschluss- und Benutzungspflichtige die Kosten für die Untersuchungen von nicht häuslichem Abwasser zu zahlen. Dafür erhebt die Stadt Untersuchungsgebühren gemäß § 19 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

Gemäß der Dienstanweisung für Vergaben wurde seitens des Mobilitätsamtes in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle das Vergabeverfahren zur Probenahme und Laboranalytik bei gewerblichen Abwasser-Indirekteinleitern in Darmstadt durchgeführt (s. Anlage 1, Vergabevermerk). Als Ergebnis des Verfahrens beabsichtigt die Stadt, einen Vertrag mit der CAL GmbH & Co. KG, Röntgenstraße 82, 64291 Darmstadt über die Durchführung der Laborarbeiten innerhalb der Abwasserindirekteinleiterkontrolle zu schließen. Die CAL GmbH & Co. KG war bereits in der Vergangenheit Vertragspartner der Stadt, der die Arbeiten jahrelang zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt hat.

Das Gebührenverzeichnis zu § 19 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung muss daher aufgrund des Ausschreibungsergebnisses hinsichtlich der Gebührenhöhe angepasst werden.

Zu 2.

Zu § 6 Abs. 7, letzter Absatz der Abwasserbeseitigungssatzung ist lediglich eine redaktionelle Änderung erforderlich, da das Merkblattsystem des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (vormals Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie) nicht mehr existiert. Insofern ist der Satzteil „und dem Merkblattsystem der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie „Verzeichnis vorgeschriebener Analysenverfahren nach geltenden Umweltrechtsvorschriften“ zu streichen.

Zu § 7 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung sind Änderungen erforderlich, sowohl um technische Begriffe in stringenter Anwendung von § 3, Begriffsbestimmungen, Nrn. 7, 8 eindeutig zu definieren als auch um die Entsorgungssicherheit von Grundstücken zu gewährleisten, deren Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Grundleitungen, über Grundstücke Dritter geführt werden. Diese Problematik tritt z.B. bei Grundstücksteilungen oder bei Eigentümerwechseln auf, bei denen oftmals die im Erdreich verlegten Grundleitungen bestehen bleiben, obwohl sich die Gebäudestrukturen und Besitzverhältnisse ändern. Mit den vorgeschlagenen Formulierungen sollen praxisrelevante Gegebenheiten beschrieben werden.

Dezernat I

Dezernat III

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Michael Kolmer
Stadtrat

André Schellenberg
Stadtkämmerer